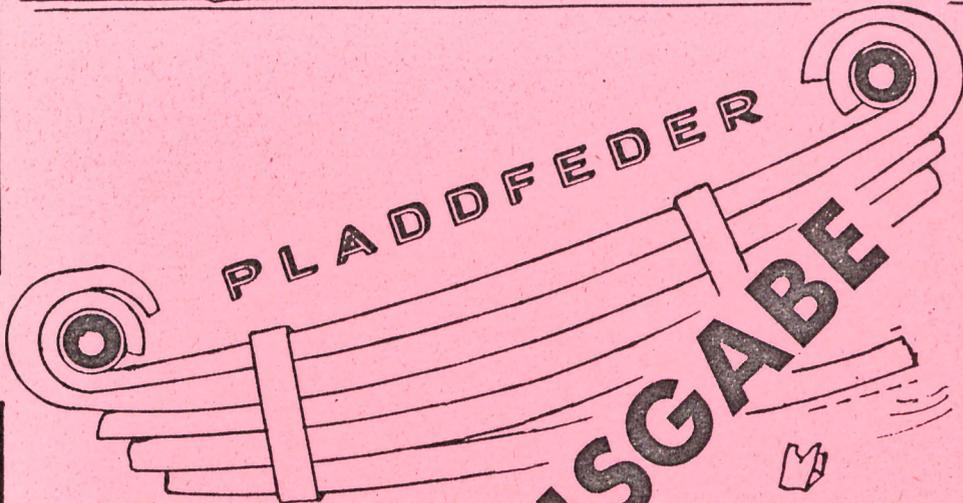


PLADDFEDER



ZEITUNG DER
FACHSCHAFT
MASCHINENBAU
TH Darmstadt

SS 91

SONDERAUSGABE
PODIUMSDISKUSSION
PODIUMSDISKUSSION
PODIUMSDISKUSSION
PODIUMSDISKUSSION
PODIUMSDISKUSSION
PODIUMSDISKUSSION



V O R W O R T

Ein wichtiger Hinweis zu dem Stundenplan:

Zwischen den Lehrveranstaltungen für das 4. Semester findet sich auch die Vorlesung Statistik I + Übung von Prof. Heike. Diese Vorlesung ist aber für Maschinenbauer irrelevant, da sie nicht ins Vordiplom eingebracht werden kann. Prof. Heike läßt diese Vorlesung wohl nur für die Maschinenbauer mitankündigen, weil er meint, diese bräuchten sowas auch. Oder er versucht die Zahl seiner Hörer hochzutreiben, weil die Mittelzuweisung sich nach Zahl der Hörer richtet ...

Ansonsten wünscht Euch die Fachschaft, ein gutes Sommersemester.

Inhaltliches:

Diese Seite	2
Einleitung	3
Wie alles anfing	4
Standpunkt	6
Der Diskussionsgegenstand	8
Erfahrung eines Neu-Insiders	26
Vortragsankündigung	27
Bibliothek	29

Impressum:

Gemacht haben dieses Info: Achim Schönhoff
Jochen Marx
Stefan Masuk
Gabi Winter
Jochen Hüch

Gedruckt haben dieses Info: Das A5ta-Druckkollektiv
und zwar eine Stückzahl von: 800

Und tschüß !

Ihr haltet hier und Sonder-, Blitz- und StegreifInfo in der Hand. Kurzentschlossen haben wir diese Podiumsdiskussion angeleiert, noch kurzfristiger haben wir dieses Info zusammengesüstert.

Diese Sonder-Pladdfeder ist als Reader - wie eine Materialsammlung so schön auf Neudeutsch heißt - gedacht. Das heißt, Ihr findet hierin eine knappe Zusammenstellung der Rahmenbedingungen für diese Neufassung der Prüfungsordnung - oder um genau zu sein: Der Ausführungsbestimmungen des Fachbereiches Maschinenbau zu der Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt - und eine Kommentierung des bisher Geschehenen. Dazu kommt natürlich auch der bisherige Arbeitsstand, in Form des Diskussionsstandes im Lehr- und Studienausschuß. Dieser Diskussionsstand ist kein Entwurf oder eine Beschlußvorlage, es ist nicht einmal ein Protokoll des Lehr- und Studienausschusses, sondern ist nur ein Zusammenschrieb der mestdiskutierten Vorschläge.

Dieses Papier stellt keinen Konsens dar, ganz im Gegenteil, wir sind mit einigen Punkten ganz und gar nicht einverstanden ! Was wir uns ursprünglich gedacht hatten könnt Ihr in der Spalte neben der aktuell gültigen Prüfungsordnung lesen, was daraus geworden ist eben in der nächsten und was wir davon halten in der letzten Spalte.

Wir bitten Euch, diesen Paragraphenwust mal durchzulesen und -denken und Eure Meinung dazu zu formulieren. Wir erhoffen uns eine rege und engagierte Diskussion, in der alle Beteiligten gezwungen werden, ihre Einstellung zu den einzelnen Regeln zu überdenken.

In diesem Sinne hoffen wir auf Eure Teilnahme !!



WIE ALLES ANFING

So neu ist das Thema "Neue Rahmenprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau" - bzw. was uns mehr betrifft "Neue Ausführungsbestimmungen" - nicht. Schon im Jahre 1982 - als die meisten von uns das Abitur noch in weiter Ferne hatten - wurde von der Kultusministerkonferenz der Länder der BRD (KMK) eine bundesweite Kommission eingesetzt, die sich mit einer Reform des Studienganges Maschinenbau befassen sollte. Ziel war es, eine gewisse Vereinheitlichung der angebotenen Studiengänge an den verschiedenen Hochschulen bzw. eine Neufassung der Rahmenordnung für die Diplomprüfungsordnung im Studiengang Maschinenbau zu schaffen, (Die Rahmenprüfungsordnung - hier kurz RaPrO genannt - stellt den Rahmen, in dem sich die Prüfungsordnungen der einzelnen Hochschulen zu bewegen haben; sie gilt bundesweit.)

Diese Kommission hat sich wie folgt zusammengesetzt:

6 Profen, davon 3 von FHen

1 wissenschaftlicher Mitarbeiter

3 studentische Vertreter, benannt durch den Fachverband Maschinenbau (FVMB), dem bundesweiten Zusammenschluß der Maschinenbaufachschaften

3 staatliche Vertreter

3 Vertreter der Berufsverbände (VDI, DGB, Arbeitgeberverbände)

1 ständiger Vertreter für Fragen der Gesamthochschulstudiengänge

und die Geschäftsstelle für die Studienreform im Sekretariat der KMK.

Diese Leute haben bis 1985 einen Entwurf ausgeknobelt, der dann allen möglichen Gremien zur Stellungnahme vorgelegt wurde - auch dem Fachbereichsrat unseres FB 16. Da man sich dort nicht einigen konnte, haben die studentischen Vertreter ein eher ablehnendes Minderheitenvotum abgeliefert, das zusammen mit den anderen Stellungnahmen und natürlich dem Entwurf im "blauen Buch" (=Band 34 der Veröffentlichungen zur Studienreform des Sekretariates der ständigen Konferenz der KMK) Da auch die KMK sich nicht überzeugen ließ, wurde die oben genannte Kommission erneut aktiv.

Sei präsentierte im Jahr 1989 einen neuen Entwurf, der zwar auf dem Werk von '85 basierte, aber an den entscheidenden Stellen geändert wurde. Dieser Entwurf ist aber auch noch nicht von der KMK als RaPrO verabschiedet.

Währenddessen geschah aber auch einiges an der TH:

Im Sommer 1988 setzten sich unsere Profen zusammen und bastelten ein Papier "Gegenwärtige und zukünftige Struktur des Fachbereiches Maschinenbau THD", von uns einfach "Studium 2000" genannt. An diesem Papier durfte die StudentInnenschaft trotz mehrmaligen Bittens nicht mitarbeiten, sollte aber dem fertigen Papier zustimmen. Unsere Zustimmung ist deshalb so wichtig, weil in dem Papier enue Lehrstühle gefordert werden (u.a. DiK, Datenverarbeitung in der Konstruktion) und es beim entscheidenden Minister schlecht aussieht, wenn die StudentInnenschaft dagegen ist. Also konnten wir wenigstens ein paar Forderungen einbringen - siehe auch Plafffeder-Sonderausgabe WS 88/89.

Dieses Papier und eben die RaPrO sind jetzt Basis für die Änderung unserer Ausführungsbestimmungen zur Diplomprüfungsordnung der TH.

Die studentische Position dazu wurde auf der Vollversammlung vom 7.2.1990 festgelegt; darauf aufbauend haben wir einen Entwurf für neue Ausführungsbestimmungen erarbeitet.

Wir haben den Entwurf extra eng an die jetzt bestehenden Regeln und die RaPrO angelehnt, wohl wissend, daß wir mit umwälzenden Gedanken sowieso keine Chancen hätten.

Trotzdem und obwohl die Profen kein eigenes Konzept haben gingen ihnen unsere Ideen schon zu weit und wurden daher größtenteils glatt abgelehnt. Andererseits konnten wir den Profen auch einige Zugeständnisse bringen.

WIE ES WEITERGEHT

Mit der geplanten Podiumsdiskussion wollen wir ein Feedback über die bisher geleistete Arbeit im Lehr- und Studienausschuß (= Ausschuß, wo die neuen Ausführungen diskutiert werden) gewinnen. Außerdem wollen wir Anregungen und etwas Rückendeckung für die zukünftige Arbeit dort mitnehmen. Die Veranstaltung soll allerdings keine Arbeitsaufträge oder Forderungen an den Lehr- und Studienausschuß richten, sondern wir erhoffen uns ein gegenseitiges Kennenlernen von Wünschen, Forderungen und Bedingungen.

Im Laufe des Sommersemesters werden wir und die Profen im Lehr- und Studienausschuß die zweite Iterationsrunde zu Neufassung der Ausführungsbestimmungen starten, über der Verlauf und Ergebnis wir Euch natürlich informieren !

STAND -

"Oh, prima, trotz zwei zusätzlichen Fächern, etwa die gleiche Stundenzahl wie vorher", wird der/die StudentIn bei oberflächlicher Betrachtung des gegenwärtigen Standes der Studienpläne für das Vordiplom sagen. Meiner Meinung nach dürfen wir uns aber mit dieser Fassung noch nicht zufrieden geben. Denn die im Studienplan auftauchenden Stundenzahlen stehen oft in keinem Verhältnis zum tatsächlich zu leistenden Arbeitsaufwand. Es bringt also wenig, Vorlesungsstunden zu kürzen, die, vorsichtig ausgedrückt, mit geringem Arbeitsaufwand zu bewältigen sind, um dann Fächer einzufügen, die mit Sicherheit einen hohen Arbeitsaufwand benötigen.

Die Kürzung von Vorlesungsstunden ist für uns studentische Vertreter eh ein zweischneidiges Schwert, denn es ist nicht sicher, daß dann auch die Inhalte gekürzt werden. Hier berufen sich die Profen auf ihr Recht auf freie Forschung und Lehre und lassen sich nicht reinreden. Eine Verringerung der Stundenzahl bewirkt aber eine Verschlimmerung der Situation, wenn der Prof dann nur schneller liest.

Ein Paradebeispiel für das Mißverhältnis zwischen angegebener Stundenzahl und Arbeitsaufwand sind die ME-Übungen. Hier müßten meiner Meinung nach sowieso die Inhalte gekürzt werden um den Arbeitsaufwand auf ein angemessenes Verhältnis zu den anderen Fächern zu bringen.

Mit einer Kürzung der ME-Übung um 2 Std., die man dem Vernehmen nach durch den Wegfall des Gleitlagers erreichen wollte, konnten wir nicht einverstanden sein. Wenn schon kein neues didaktisches Konzept, sondern Kürzung durch Streichung, warum dann nicht Streichung von Fertigzeichnungen?

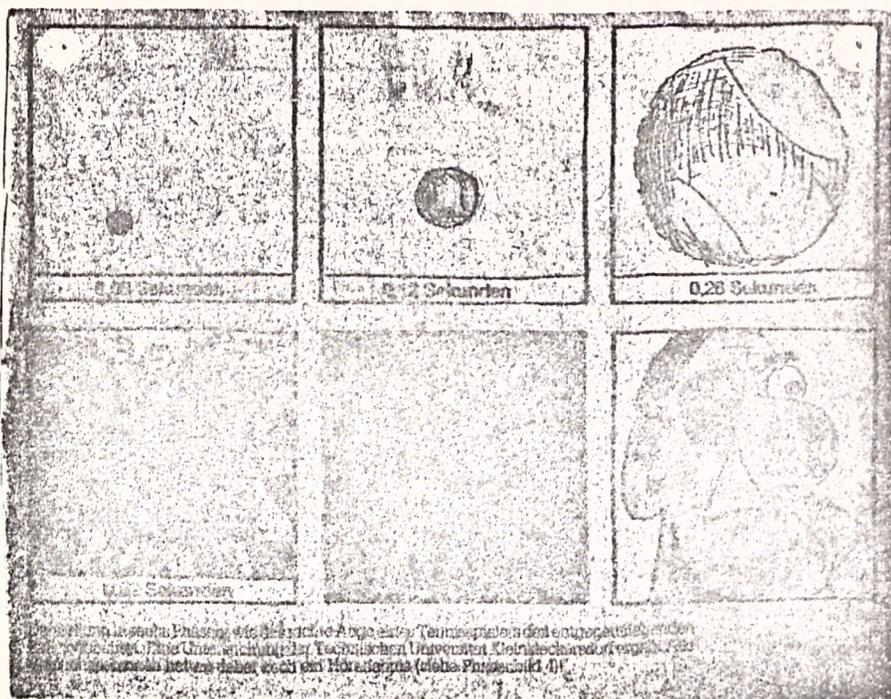
Die Einführung der Datenverarbeitung wird mit Sicherheit die Bearbeitung der Übungsaufgaben nicht beschleunigen.

Gegen die Form der sog. "freiwilligen" Lehrveranstaltung, die mit ihrer Stundenzahl dann nirgends auftaucht, müssen

wir heftig protestieren. Wenn Vorlesungsinhalte nicht in der vorgegebenen Stundenzahl, bei akzeptablen Durchfallquoten, zu vermitteln sind, dann sind sie eben zu umfangreich.

Eine noch offenstehende Möglichkeit, den Arbeitsaufwand im Grundstudium zu verringern, sehe ich darin, die Zahl der Versuche im Physik-Praktikum zu halbieren. Also zu jedem Gebiet nur noch ein Versuch. Das brächte, wenn man pro Versuch 4 Std. Übung und 2 Std. Vorbereitung rechnet, 30 Std. (à 45 min).

Ich habe nun einige Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge zum gegenwärtigen Stand des Vordiplom-Studienplanes und hoffentlich auch einigen Diskussionsstoff geliefert. Euch fällt dazu sicher noch mehr ein. Also KOMMT ZUR PODIUMSDISKUSSION!!!



**Ausführungsbestimmungen
des Fachbereichs "Maschinenbau"
zur Diplomprüfungsordnung
der Technischen Hochschule Darmstadt
für den Diplomstudiengang "Maschinenbau"
vom 1.10.1985**

**Entwurf der Fachschaft Maschinenbau
für neue Ausführungsbestimmungen
zur Diplomprüfungsordnung
vom Juni 1990**

Diplomvorprüfung

Zu § 3 (3)

Die Diplomvorprüfung kann in mehrere Prüfungsabschnitte geteilt werden und ist einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen spätestens 2 Jahre nach Beginn abzuschließen. Die ersten Prüfungen sollen nach dem 2. Semester abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen sind bei der nächsten Anmeldung zu einer Prüfung mit anzumelden. Bei Zweitwiederholungsprüfungen setzt die Prüfungskommission den Zeitpunkt fest. Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß die Diplomvorprüfung im Regelfall unmittelbar nach dem 4. Semester abgelegt sein kann. Die Meldefristen sind entsprechend festzusetzen.

Zu § 5 (4)

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Anhang zu den Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 16 aufgeführt. Die Anforderungen sind ständigen Änderungen unterworfen, die durch die Rückwirkungen mehrerer Forschungsergebnisse und Entwicklungen auf die Lehre bedingt sind.

Zu § 11 (2)

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Vor Beginn des Studiums ist eine mindestens 8wöchige, in einer Maschinenfabrik oder in einem zugelassenen gewerblichen Unternehmen gemäß der Praktikantenordnung des Fachbereichs Maschinenbau (s. Anlage) zusammenhängend abgeleitete Werkstattpraxis nachzuweisen.

Über Ausnahmen entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereichs Maschinenbau.

Bei der Meldung zum 2. Abschnitt der Diplomvorprüfung sind – im Falle einer Ausnahmeregelung – die 8 Wochen der Werkstattpraxis nachzuweisen.

Bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung muß eine mindestens 11wöchige Werkstattpraxis nachgewiesen werden.

Diplomvorprüfung

Zu § 3 (3)

Die Diplomvorprüfung kann in mehrere Prüfungsabschnitte geteilt werden und ist einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen spätestens 2 Jahre nach Beginn abzuschließen. Die ersten Prüfungen sollen nach dem 2. Semester abgelegt werden. Bei Zweitwiederholungsprüfungen setzt die Prüfungskommission den Zeitpunkt fest. Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß die Diplomvorprüfung im Regelfall nach dem 4. Semester abgelegt sein kann. Die Meldefristen sind entsprechend festzusetzen.

Zu § 5(4)

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Anhang zu den Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 16 aufgeführt. Die Anforderungen sind ständigen Änderungen unterworfen, die durch die Rückwirkungen mehrerer Forschungsergebnisse und Entwicklungen auf die Lehre bedingt sind.

Zu § 11(2)

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Vor Beginn des Studiums ist eine mindestens 6wöchige, in einer Maschinenfabrik oder in einem zugelassenen gewerblichen Unternehmen gemäß der Praktikantenordnung des Fachbereichs Maschinenbau (s. Anlage) zusammenhängend abgeleitete Werkstattpraxis nachzuweisen.

Über Ausnahmen entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereichs Maschinenbau.

Bei der Meldung zum 2.Abschnitt der Diplomvorprüfung sind –im Falle einer Ausnahmeregelung– die 6 Wochen Werkstattpraxis nachzuweisen .

Diskussionsstand im Lehr- und Studiausschuß:

Keine Beschluß und auch keine Beschlußvorlage!

Diplomvorprüfung

Zu § 3 (3)

Der Satz "Wiederholungsprüfungen sind bei der nächsten Anmeldung zu einer Prüfung mit anzumelden." entfällt.

Zu § 5 (4)

...aufgeführt. Die Anforderungen sind ständigen Änderungen unterworfen, die durch die Rückwirkung neuerer Forschungsergebnisse und Entwicklungen auf die Lehre bedingt sind.

Zu § 11 (2)

bleibt unverändert

Kommentar der Fachschaft Maschinenbau:

Wie unser Vorschlag, da ein derartiger Zwang studienzeitverlängernd wirkt, wie die Praxis bewiesen hat.

Aha!

6 Wochen Vorpraktikum eventuell bald bundesweit.

Zu § 18 (1)

Studienleistungen

Studienleistungen sind in folgenden Fächern erfolgreich zu erbringen:

- 1) Mathematik I bis III
- 2) Technische Mechanik I bis III
- 3) Technische Thermodynamik I bis III
- 4) Einführung in die Elektrotechnik I und II
- 5) Maschinenelemente I und II
- 6) Maschinen- und Projektionszeichnen
- 7) Werkstoffkunde II
- 8) Physik
- 9) Grundzüge der Chemie
- 10) Programmierkurs
- 11) Fachübergreifende Wahlfächer aus dem Vorlesungsangebot der TH Darmstadt. Die Wahlfächer werden durch Aushang bekanntgegeben.

Die Studienleistungen können nach den Möglichkeiten der Fachgebiete erbracht werden als Übungstests, Semestral- oder Abschlußklausur, Hausaufgaben, Rechnerprogramme, experimentelle oder konstruktive Übungen sowie mündliche und schriftliche Referate. Die Studienleistungen müssen mindestens ausreichend bewertet oder anerkannt sein.

In den Fächern 3), 4), 5), 6), 7), 10) und 11) genügt der Nachweis erfolgreicher Teilnahme.

In den Fächern 8) und 9) findet jeweils eine Abschlußklausur statt.

Erfolgreiche Teilnahme am Kursus in Fach 6) ist Voraussetzung für Studienleistungen im Fach 5).

Im Fach 11) ist der Nachweis erfolgreicher Teilnahme Voraussetzung für die Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt.

Zu § 21 (1)

Prüfungsfächer

In den Fächern

- 1) Mathematik I bis III
- 2) Technische Mechanik I bis III
- 3) Technische Thermodynamik I bis III
- 4) Einführung in die Elektrotechnik I und II
- 5) Maschinenelemente I und II
- 6) Technologie der Fertigungsverfahren
- 7) Werkstoffkunde I und II
- 8) Physik
- 9) Grundzüge der Chemie
- 10) Grundlagen der Datenverarbeitung

Mathe wird von vier auf drei Semester zusammengestrichen, eine unserer wesentlichen Forderungen.

Hier sind die Profen bereit den augenblicklich geltenden Katalog (Recht + BWL/VWL) großzügig zu erweitern, alles andere ist unser Auffassung nach illegal.

Diesen Satz wollten die Profen auf jeden Fall drinstehen lassen, weil eine Studienleistung ohne Note ja wohl unmöglich ist, von wegen dünne Bretter.

"erfolgreiche Teilnahme" soll wieder dünne Bretter verhindern, von wegen nur 1mal erscheinen => Schein

Halten wir für illegal, weil sowohl die neue wie die alte Rahmenprüfungsordnung nur 9 VD-Prüfungsfächer vorsieht. Profen bieten dafür Modus wie in Physik/Chemie an, d.h. keine Fristauslösung, Prüfung nach dem 1. Sem.

findet in der Regel eine schriftliche Klausurprüfung statt. Erfolgt die Prüfung ausnahmsweise mündlich, wobei die Prüfungsdauer je Kandidat mindestens 15 Minuten betragen soll, ist dies rechtzeitig vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekanntzugeben. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in dem jeweiligen Fach ist, daß die zugehörigen Studienleistungen erbracht sind.

Den Prüfungen in den Fächern 8) und 9) gehen in der Regel Abschlußklausuren als Studienleistungen voraus (s. zu § 18 (1)). Bei Bestehen dieser Abschlußklausuren vor Beginn des 6. Fachsemesters werden die Prüfungen erlassen, da die Abschlußklausuren nach Anforderungen und Verfahren Prüfungsleistungen entsprechen. Die Prüfungsnoten sind dann die Noten der Abschlußklausuren.

Es wird empfohlen, die Prüfungen wie folgt auf die einzelnen Abschnitte der Diplomvorprüfung aufzuteilen (§ 5 (5)):

1. Abschnitt (nach dem 2. Semester)
Technologie der Fertigungsverfahren I und II
Werkstoffkunde I und II
2. Abschnitt (nach dem 3. Semester)
Technische Mechanik I bis III
Einführung in die Elektrotechnik I und II
3. Abschnitt (nach dem 4. Semester)
Thermodynamik I bis III
Maschinenelemente I bis III
Mathematik I bis IV

Zu § 29 (1)

Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Bei der Berechnung des Notendurchschnittes zur Festsetzung der Gesamtnote werden die Einzelnoten wie folgt gewichtet:

Prüfungsfächer (siehe zu § 21 (1)):	1-fach
Mittelnote der bewerteten Studienleistungen, da diese Leistungen unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht sind.	1-fach

findet in der Regel eine schriftliche Klausurprüfung statt. Erfolgt die Prüfung ausnahmsweise mündlich, wobei die Prüfungsdauer je Kandidat mindestens 15 Minuten betragen soll, ist dies rechtzeitig vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekanntzugeben. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in dem jeweiligen Fach ist, daß die zugehörigen Studienleistungen erbracht sind.

Den Prüfungen in den Fächern 8) und 9) gehen in der Regel Abschlußklausuren als Studienleistungen voraus (s. zu § 18(1)). Bei Bestehen dieser Abschlußklausuren vor Beginn des 6. Fachsemesters werden die Prüfungen erlassen, da die Abschlußklausuren nach den Anforderungen und Verfahren Prüfungsleistungen entsprechen. Die Prüfungsnoten sind dann die Noten der Abschlußklausuren.

Es wird empfohlen, die Prüfungen bzw. Abschlußklausuren (Physik, Chemie) wie folgt auf die einzelnen Abschnitte der Diplomvorprüfung aufzuteilen (§ 5(5)):

- vor dem 1. Abschnitt (d.b. im 1 Semester)
- Physik
Grundzüge der Chemie
1. Abschnitt (nach dem 2. Semester)
Technologie der Fertigungsverfahren I und II
Werkstoffkunde I und II
 2. Abschnitt (nach dem 3. Semester)
Technische Mechanik I bis III
Einführung in die Elektrotechnik I und II
Mathematik I bis III
 3. Abschnitt (nach dem 4. Semester)
Thermodynamik I und II
Maschinenelemente I und II

Zu § 29(1)

Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Bei der Berechnung des Notendurchschnittes zur Festsetzung der Gesamtnote werden die Einzelnoten wie folgt gewichtet :

Prüfungsfächer (siehe zu § 21(1)) :	1-fach
Mittelnote der bewerteten Studienleistungen, da diese Leistungen unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht sind .	1-fach

findet in der Regelerbracht sind.

Den Prüfungen in den Fächern 8), 9) und 10) gehen in der Regelsind dann die Noten der Abschlußklausur.

Es wird empfohlen, die Prüfungen wie folgt auf die einzelnen Abschnitte der Diplomvorprüfung aufzuteilen (§ 5 (5)):

Wie unser Vorschlag

im 1. Semester Abschlußklausuren als Studienleistungen in

Physik
Grundzüge der Chemie
Grundlagen der Datenverarbeitung

1. Abschnitt (nach dem 2. Semester)

Technologie der Fertigungsverfahren
Werkstoffkunde I und II
Mathematik I und II

2. Abschnitt (vorgezogen nach dem 3. Semester)

Technische Mechanik I bis III
Einführung in die Elektrotechnik I und II

2. Abschnitt (nach dem 4. Semester)

Thermodynamik I bis III
Maschinenelemente I und II
Mathematik III

§ 29 (1)

Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Bei der Berechnung des Notendurchschnittes zur Festsetzung der Gesamtnote werden die Einzelfächer wie folgt gewichtet:

Prüfungsfächer (siehe zu § 21 (1)): 1-fach

Fachübergreifende Wahlfächer
(siehe zu § 18 (1)): 1-fach

Diplomprüfung

Zu § 3 (3)

Die Diplomprüfung kann in mehrere Prüfungsabschnitte geteilt werden. Die Diplomprüfung darf frühestens nach Abschluß der Diplomvorprüfung begonnen werden. Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß die Diplomprüfung im Regelfall innerhalb des 9. Semesters abgeschlossen werden kann. Die Diplomprüfung muß einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen spätestens 2 Jahre nach Beginn abgeschlossen sein (§ 32 (1) der Diplomprüfungsordnung). Die Frist beginnt mit Ablegung einer abschließenden Prüfung nach dem 7. Semester.

Studienbegleitende Prüfungen (siehe hierzu § 18 (3)) und Prüfungen im Anschluß an ein Kolloquium (siehe hierzu § 18 (1/3)) lösen die Zweijahresfrist nicht aus.

Zu § 5 (4)

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind in der Anlage zu den Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 16 aufgeführt. Die Anforderungen sind ständigen Änderungen unterworfen, die durch die Rückwirkungen neuer Forschungsergebnisse und Entwicklungen auf die Lehre bedingt sind.

Zu § 5 (5)

Die Verteilung der Fächer auf die einzelnen Prüfungsabschnitte bleibt den Bewerbern überlassen. In den Pflichtfächern sollten die Prüfungen möglichst frühzeitig nach dem 5. und 6. Semester abgelegt werden. Das Prüfungsfach, in dem die Diplomarbeit angefertigt wird, kann unabhängig vom Zeitpunkt der Diplomarbeit abgeprüft werden, jedoch besteht auch wie bei der Studienarbeit oder beim Konstruktiven Entwurf die Möglichkeit der Prüfung anläßlich eines Kolloquiums (siehe zu § 18 (1), 3.).

Zu § 11 (2)

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomprüfung müssen insgesamt mindestens 26 Wochen Werkstattpraxis gemäß der Praktikantenordnung vom Fachbereich Maschinenbau anerkannt sein.

Diplomprüfung

Zu § 3 (3)

Die Diplomprüfung kann in mehrere Prüfungsabschnitte geteilt werden. Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß die Diplomprüfung im Regelfall innerhalb des 10. Semesters abgeschlossen werden kann. Die Diplomprüfung muß einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen spätestens 2 Jahre nach Beginn abgeschlossen sein (§ 32(1) der Diplomprüfungsordnung). Die Frist beginnt mit Ablegung einer abschließenden Prüfung nach dem 7. Semester.

Studienbegleitende Prüfungen (siehe hierzu § 18(3)) und Prüfungen im Anschluß an ein Kolloquium (siehe hierzu § (1/3)) lösen die Zweijahresfrist nicht aus.

Zu § 5(4)

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind in der Anlage zu den Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 16 aufgeführt. Die Anforderungen sind ständigen Änderungen unterworfen, die durch die Rückwirkungen neuerer Forschungsergebnisse auf die Lehre bedingt sind.

Zu § 5(5)

Die Verteilung der Fächer auf die einzelnen Prüfungsabschnitte bleibt den Bewerbern überlassen. In den Pflichtfächern sollten die Prüfungen möglichst frühzeitig nach dem 5. und 6. Semester abgelegt werden. Das Prüfungsfach, in dem die Diplomarbeit angefertigt wird, kann unabhängig vom Zeitpunkt der Diplomarbeit abgeprüft werden, jedoch besteht auch wie bei der Studienarbeit oder beim Konstruktiven Entwurf die Möglichkeit der Prüfung anläßlich eines Kolloquiums (siehe hierzu § 18(1),3.).

Zu § 11(2)

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomprüfung müssen insgesamt 26 Wochen Praktikum gemäß der Praktikantenordnung des Fachbereichs Maschinenbau anerkannt sein. Hierbei können die 26 Wochen Praktikum wahlweise absolviert werden:

- 26 Wochen komplett als Industriepraktikum oder
- 6 Wochen als Industriepraktikum und 20 Wochen zusammenhängend in Form eines Praxissemesters. Nähere Erläuterungen siehe Praktikantenordnung.

Diplomprüfung

Zu § 3 (3)

.....gestalten, daß die Diplomprüfung innerhalb des 10. Semesters abgeschlossen werden kann. Die

10 Semester durch Anrechnung der Praktika auf die Studienzeit. Hier wäre es interessant den Beginn der Frist erst mit Ablegung einer Prüfung nach dem 8. Semester zu koppeln, da sonst die Leute reihenweise Urlaubssemester in dem 8. Semester belegen um dann noch nominell im 7. Fachsemester zu sein und die Prüfungen in den Pflicht- und methodenvermittelnden Fächern abzulegen, ohne die Frist auszulösen.

Zu § 5 (4)

bleibt unverändert

Zu § 5 (5)

.....überlassen. In den Pflichtfächern und in den methodenvermittelnden Fächern sollten die Prüfungen möglichst frühzeitig nach dem 5. und 6. Semester abgelegt werden. Das

Hier geht es darum, das Auslösen der 2-Jahres-Frist nach hinten zu verschieben und das die Leute die methodenvermittelnden Fächer vor den Anwendungsfächern als Grundlage hören.

Zu § 11 (2)

bleibt unverändert

Aus juristischen Gründen läßt sich kein Praxissemester durchsetzen, aber auch ein Praktikum ähnlich eines Praxissemesters ohne die starre Wochenregelung unserer Praktikantenordnung wird von unserem Praktikantenamt abgelehnt.

Es sind folgende Studienleistungen erfolgreich zu erbringen:

A) Studienrichtung Allgemeiner Maschinenbau

- 1.1) ein Konstruktiver Entwurf
 - 2) eine Studienarbeit
 - 3) Übungen in den Pflichtfächern
Maschinendynamik
Regelungstechnik
Strömungslehre
 - 4) Elektrotechnisches Praktikum
 - 5) Maschinenbaupraktikum
 - 6) Teilnahme an einer Exkursion
 - 7) Programmierkurs für EDV
- 2.1) Der Konstruktive Entwurf und die Studienarbeit müssen in einem gewählten mindestens 4stündigen Prüfungsfach durchgeführt werden. Sie müssen aus verschiedenen Prüfungsfächern der laufenden Nummern 1 bis 4 und 6 bis 9 (s.u. zu § 21 (1)), soweit sie ingenieurwissenschaftlicher Art sind, und in der Regel aus unterschiedlichen Fachgebieten gewählt werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Dekan. Die Prüfung kann zeitlich unabhängig vom Konstruktiven Entwurf oder der Studienarbeit abgelegt werden.
 - 2.2) Die Fachgebiete, in denen ein Konstruktiver Entwurf durchgeführt werden kann, sind im Anhang "Studienplan" zur Studienordnung aufgeführt.
 - 2.3) Die Studienarbeit darf eine konstruktive, eine Labor- oder eine theoretische Arbeit sein, sie kann auch an einem anderen Fachbereich durchgeführt werden.
3. Die Aufgabenstellung von Studienarbeit und Konstruktiver Entwurf soll so gestaltet sein, daß der Kandidat sie in 3 Monaten bearbeiten kann. Studienarbeit und Konstruktiver Entwurf enden in der Regel mit einem Kolloquium. An das Kolloquium kann sich im Einvernehmen zwischen Kandidat und Prüfer die zugehörige Fachprüfung anschließen.
 4. Das Maschinenbaupraktikum muß aus einem Anwendungsfach gewählt werden, das durch den Fachbereich bestimmt und durch Aushang bekanntgegeben wird. Das Praktikum soll in einem gewählten Prüfungsfach absolviert werden; es kann aber unabhängig von der Prüfung durchgeführt werden.

Es sind folgende Studienleistungen erfolgreich zu erbringen :

A) Studienrichtung Allgemeiner Maschinenbau

- 1.1) ein Konstruktiver Entwurf
 - 2) eine Studienarbeit
 - 3) Elektrotechnisches Praktikum
 - 4) Maschinenbaupraktikum
 - 5) Exkursion
 - 6) Wahlbereich IV (14 SWS)
- 2.1) Der Konstruktive Entwurf und die Studienarbeit müssen in einem gewählten mindestens 2-stündigen Prüfungsfach durchgeführt werden. Sie müssen aus verschiedenen Prüfungsfächern der laufenden Nummern 1 bis 9 (s. u. zu § 21(1)), soweit sie ingenieurwissenschaftlicher Art sind, und in der Regel aus unterschiedlichen Fachgebieten gewählt werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Dekan . Die Prüfung kann zeitlich unabhängig vom Konstruktiven Entwurf oder der Studienarbeit abgelegt werden.
 - 2.2) Die Fachgebiete, in denen ein Konstruktiver Entwurf durchgeführt werden kann, sind im Anhang "Studienplan" zur Studienordnung aufgeführt.
 - 2.3) Die Studienarbeit darf eine konstruktive, eine Labor- oder eine theoretische Arbeit sein; sie kann interdisziplinären Charakter haben und sie kann auch an einem anderen Fachbereich durchgeführt werden .
 - 2.4) Die Studienarbeit und der Konstruktive Entwurf können als Gruppenarbeit bis zu 3 StudentInnen bzw. als Einzelarbeit angefertigt werden .
Hierbei können mehrere StudentInnen, auch aus verschiedenen Fachbereichen, eine komplexe Aufgabe –ein Projekt– bearbeiten.
 3. Die Aufgabenstellung von Studienarbeit und Konstruktiver Entwurf soll so gestaltet sein, daß der/die Kandidat/In sie in 3 Monaten bearbeiten kann. Studienarbeit und Konstruktiver Entwurf enden in der Regel mit einem Kolloquium. An das Kolloquium kann sich im Einvernehmen zwischen Kandidat/In und Prüfer/In die zugehörige Fachprüfung anschließen.
 4. Das Maschinenbaupraktikum soll in einem gewählten Prüfungsfach absolviert werden, es kann aber unabhängig von der Prüfung durchgeführt werden.

Zu § 18 (1)

Es sind folgende Studienleistungen erfolgreich zu erbringen:

A) Studienrichtung allgemeiner Maschinenbau

- 1.1) ein konstruktiver Entwurf
- 2) eine Studienarbeit
- 3) Laborversuch in Strömungslehre
- 4) Elektrotechnisches Praktikum
- 5) Maschinenbaupraktikum
- 6) Teilnahme an einer Exkursion

Keine Tests mehr in Rästeltechnik und MD, nach der Mühle des Vordiploms sollten alle kapiert haben, wie man arbeitet.

Programmierkurs im Grundstudium

1) ...durchgeführt werden. Sie müssen aus verschiedenen Prüfungsfächern der laufenden Nummern 1 bis 4 und 6 bis 8 (s.u. zu § 21 (1)), soweit sie ingenieurwissenschaftlicher Art sind, und in der Regel aus unterschiedlichen Fachgebieten gewählt werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Vorsitzende der Hauptprüfungskommission. Die
....

2.2) (alt) entfällt

Es sind eh alle Fachgebiete.

2.2) Die Studienarbeit darf eine konstruktive, eine Labor- oder eine theoretische Arbeit sein, sie kann interdisziplinär betreut werden und sie kann auch in einem anderen Fachbereich durchgeführt werden.

Das Wort "interdisziplinär" in unseren Ausführungsbestimmungen!!!

2.3) Die Studienarbeit und der konstruktive Entwurf können auch als Gruppenarbeit vergeben werden, wenn der zu bewertende Anteil des Einzelnen erkennbar ist.

Man höre und staune!

3. Die Aufgabenstellung von Studienarbeit und konstruktivem Entwurf soll so gestaltet sein, daß sie einen Arbeitsumfang von jeweils etwa 500 Stunden erfordern. Die Aufgabensteller kontrollieren (anhand von Aufzeichnungen der Studenten und Betreuer), daß dieser Arbeitsumfang nicht überschritten wird, und berichten hierüber der Prüfungskommission. Studienarbeit und konstruktiver Entwurf enden mit einem Kolloquium. An das

Mal sehen, wie das funktioniert. Denn eine Bremse für ausufernde Studienarbeiten ist unbedingt erforderlich.

4. Das Maschinenbaupraktikum muß in einem gewählten Prüfungsfach absolviert werden; es kann aber unabhängig von der Prüfung durchgeführt werden. Eine Liste mit Fächern, die geeignete Praktika anbieten, wird durch Aushang bekanntgemacht. Darin können in Ausnahmen auch Fächer in anderen Fachbereichen aufgenommen werden.

z. B. Mechanik

5. Die Praktika werden in der Regel mit einem Kolloquium abgeschlossen.

5. Die Praktika werden in der Regel mit einem Kolloquium abgeschlossen.

6.1 Die Fächer des Wahlpflichtbereichs IV können freiaus dem Vorlesungsangebot des Fachbereichs Maschinenbau gewählt werden.

Von den 14 SWS können 12 SWS aus dem Bereich der Diplomprüfung anderer, nichttechnischer Fachbereiche gewählt werden.

6.2 Die Studienleistung kann in Form von Rechnerprogrammen, mündl. oder schriftl. Referate, Kolloquien oder ähnliches erbracht werden.

6.3 Es können im Wahlpflichtbereich IV auch weitere Fächer der Wahlbereiche I, II oder III gewählt werden (siehe zu § 21 (1)).

Zu § 18 (3)

Der Kandidat kann an Stelle einer abschließenden Prüfung auch die studienbegleitende Prüfung während des Semesters wählen, wenn eine solche vom Fachgebiet angeboten wird. Sie muß nach Verfahren und Inhalt den anderen Prüfungen gleichwertig sein. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung nur in einem regulären Prüfungsabschnitt als Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Die Anzahl der studienbegleitenden Prüfungen im Hauptstudium muß kleiner als die Anzahl der abschließenden Prüfungen sein.

Zu § 18(3)

Der Kandidat kann an Stelle einer abschließenden Prüfung auch die studienbegleitende Prüfung während des Semesters wählen, wenn eine solche vom Fachgebiet angeboten wird. Sie muß nach Verfahren und Inhalt den anderen Prüfungen gleichwertig sein. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung nur in einem regulären Prüfungsabschnitt als Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Die Anzahl der studienbegleitenden Prüfungen im Hauptstudium muß kleiner als die Anzahl der abschließenden Prüfungen sein.

Zu § 19

Diplomarbeit

1. Die Diplomarbeit darf erst nach Abschluß des Konstruktiven Entwurfs, der Studienarbeit, der Praktika, der Übungen sowie der Pflichtfächer Maschinendynamik, Regelungstechnik, Strömungslehre, Werkstoffkunde und Wirtschaftswissenschaften begonnen werden.
2. Die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Sie muß innerhalb der in § 32 (1) genannten 2-Jahresfrist durchgeführt werden.
3. Die Diplomarbeit darf eine konstruktive, eine Labor- oder eine theoretische Arbeit sein. Sie darf auch in einem anderen Fachbereich durchgeführt werden, aber nicht, wenn die Studienarbeit bereits aus einem anderen Fachbereich gewählt ist.

Zu § 19

Diplomarbeit

1. Die Diplomarbeit darf erst nach Abschluß des Konstruktiven Entwurfs, der Studienarbeit, der Praktika und der Pflichtfächer Maschinendynamik, Regelungstechnik, Strömungslehre, Werkstoffkunde, Thermodynamik III und Rechts- und Wirtschaftswissenschaften begonnen werden.
2. Die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Sie muß innerhalb der in § 32(1) genannten 2-Jahresfrist durchgeführt werden.
3. Die Diplomarbeit darf eine konstruktive, eine Labor- oder eine theoretische Arbeit sein. Sie darf auch in einem anderen Fachbereich durchgeführt werden, aber nicht, wenn die Studienarbeit bereits aus einem anderen Fachbereich gewählt ist.
4. Die Diplomarbeit kann auch im Rahmen eines Projekts angefertigt werden.

5. (bleibt unverändert)

Diese komplizierte Konstruktion erübrigt sich, da bei den Prüfungsfächern die methodenvermittelnden Grundlagenfächer (Block 1) nichtauslösend geprüft werden, also jetzt 28 SWS nichtauslösend.

Zu § 18 (3)

bleibt unverändert

Zu § 19

Diplomarbeit

1. Die Diplomarbeit darf erst nach Abschluß des konstruktiven Entwurfs, der Studienarbeit der Praktika, der Übungen sowie der Pflichtfächer und der methodenvermittelnden Fächer (s.u. zu § 21 (1)) begonnen werden, es sei denn, die Diplomarbeit wird in einem dieser Fächer durchgeführt.

bleibt unverändert

3. (bleibt unverändert)

Nichts zu machen gewesen!

4. Die Diplomarbeit muß in einem mindestens 4stündigen Prüfungsfach durchgeführt werden. Das Fach kann frei gewählt werden; die Arbeit darf aber nicht an einem Fachgebiet durchgeführt werden, in dem bereits der Konstruktive Entwurf oder die Studienarbeit angefertigt wurden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Dekan.
5. Die Diplomarbeit wird mit einem Kolloquium abgeschlossen, an die sich wie bei der Studienarbeit die zugehörige Fachprüfung anschließen kann.
6. Für die Studienrichtung Papierringieurwesen gilt statt der Ziffern 1, 3 und 4: Die Diplomarbeit wird in der Regel im Fachgebiet für Papierfabrikation nach Abschluß aller verlangten Studienleistungen sowie der Pflichtfächer Strömungslehre, Regelungstechnik und Wirtschaftswissenschaften ausgeführt. Sie kann auf Wunsch auch eine Arbeit in einem anderen Fachgebiet des Fachbereichs Maschinenbau sein.

Zu § 21 (1)

Bestandteile und Art der Prüfungen

A) Studienrichtung Allgemeiner Maschinenbau

1. Prüfungsfächer

Pflichtbereich

- 1) Maschinendynamik (4 SWS)
- 2) Regelungstechnik (4 SWS)
- 3) Strömungslehre (4 SWS)
- 4) Werkstoffkunde (4 SWS)
- 5) Wirtschaftswissenschaften (4 SWS)

6) Wahlpflichtbereich I (6 SWS)

wahlweise Druckmaschinen

- Fahrzeugtechnik
- Flugantriebe
- Hydraulische Maschinen
- Thermische Turbomaschinen
- Verbrennungskraftmaschinen

7) Wahlpflichtbereich II (6 SWS)

wahlweise Fertigung und Werkzeugmaschinen

- Fördertechnik
- Reaktortechnik
- Thermische Verfahrenstechnik
- Umformtechnik
- Wärmeaustauscher und Dampferzeuger

5. Die Diplomarbeit muß in einem mindestens 2-stündigen Prüfungsfach durchgeführt werden. Das Fach kann frei gewählt werden; die Arbeit darf aber nicht an einem Fachgebiet durchgeführt werden, in dem bereits der Konstruktive Entwurf oder die Studienarbeit angefertigt wurden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Dekan.
6. Die Diplomarbeit wird mit einem Kolloquium abgeschlossen, an die sich wie bei der Studienarbeit die zugehörige Fachprüfung anschließen kann.
7. Für die Studienrichtung Papierringieurwesen gilt statt der Ziffern 1,3 und 6: Die Diplomarbeit wird in der Regel im Fachgebiet für Papierfabrikation nach Abschluß aller verlangten Studienleistungen sowie der Pflichtfächer Strömungslehre, Regelungstechnik und Rechts- und Wirtschaftswissenschaften ausgeführt.
Sie kann auf Wunsch auch eine Arbeit in einem anderen Fachgebiet des Fachbereichs Maschinenbau sein.

Zu § 21(1)

Bestandteile und Art der Prüfungen

A) Studienrichtung Allgemeiner Maschinenbau

1. Prüfungsfächer

Pflichtbereich

- 1) Maschinendynamik (4 SWS)
- 2) Regelungstechnik (4 SWS)
- 3) Strömungslehre (4 SWS)
- 4) Thermodynamik III (2 SWS)
- 5) Werkstoffkunde (2 SWS)
- 6) Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (4 SWS)
- 7) Wahlpflichtbereich I (4 SWS)

wahlweise -Höhere Konstruktionslehre

- Datenverarbeitung in der Konstruktion
- Prozeßdatenverarbeitung
- Finite Elemente
- Numerische Mathematik
- Arbeitswissenschaft
- Maschinenakustik
- Meßtechnik

8) Wahlpflichtbereich II (6 SWS)

wahlweise -Thermische Turbomaschinen

- Verbrennungskraftmaschinen
- Flugantriebe
- Hydraulische Maschinen und Anlagen
- Thermische Verfahrenstechnik
- Energietechnik und Systeme
- Reaktortechnik
- Verbrennungstechnik

4.angefertigt wurden. Ober Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Vorsitzende der Hauptprüfungskommission.

5. (bleibt unverändert)

6. (bleibt unverändert)

Zu § 21 (1)

Bestandteile und Art der Prüfungen

A) Studienrichtung Allgemeiner Maschinenbau

1. Prüfungsfächer

Pflichtbereich

- 1) Maschinendynamik (4 SWS)
- 2) Regelungstechnik (4 SWS)
- 3) Strömungslehre (4 SWS)
- 4) Werkstoffkunde (4 SWS)
- 5) Wirtschaftswissenschaften (4 SWS)

Thermo III bleibt im Grundstudium.

6) Wahlpflichtbereich I (mind. 8 SWS)
Methodenvermittelnde Fächer

wahlweise Arbeitswissenschaft

Datenverarbeitung i.d. Konstruktion
Finite Elemente
Höhere Konstruktionslehre
Maschinenakustik
Meßtechnik
Mikroelektronik/Mikromechanik
im Maschinenbau
Numerische Mathematik
Prozeßdatenverarbeitung

Aus diesem Wahlpflichtbereich sind 2 Fächer zu belegen.

Wahlpflichtbereich II (mind. 12 SWS)

Anwendungsfächer

wahlweise Betriebsmittelbau

Druckmaschinen
Energiesysteme und Reaktortechnik
Fahrzeugtechnik
Flugantriebe
Hydraulische Maschinen
Produktionstechnik und
spanende Werkzeugmaschinen
Produktionstechnik und
umformende Werkzeugmaschinen
Thermische Turbinenmaschinen
Verbrennungskraftmaschinen
Verbrennungstechnik
Verfahrenstechnik

Die alten Wahlpflichtbereiche I und II sind hier zusammengelegt, ermöglicht eine größere Flexibilität.

8) Wahlpflichtbereich III (mindestens 4 SWS)

wahlweise Arbeitswissenschaft
Höhere Konstruktionslehre
Finit-Element-Methoden
Meßtechnik
Numerische Mathematik
Maschinenakustik

9) Wahlpflichtbereich IV

wahlweise Partielle Differentialgleichungen für
Ingenieure
Aerodynamik
Druckverfahren
Flugmechanik
Heizungs- und Klimatechnik
Höhere Technische Thermodynamik
Wärme- und Kraftwirtschaft
Werkzeug- und Vorrichtungsbau
alle weiteren Vorlesungen nach Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs Maschinenbau
Vorlesungen anderer Fachbereiche
(unter Beachtung vom 5., s.u.)

2. Für die Diplomprüfung müssen insgesamt 50 Vorlesungswochenstunden mit mindestens 8 Prüfungen angemeldet werden.
3. Die Fächer 1 bis 5 sind Pflichtfächer.
Die Prüfungen in den Fächern 1 bis 3 finden in der Regel als Klausurprüfungen statt. Bei erfolgreichem Abschluß der Semestral Klausurprüfungen eines Faches vor Beginn des 8. Semesters kann die Prüfung erlassen werden, da die Semestral Klausuren nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen entsprechen. Die Prüfungsnote ist dann die Note der Semestral Klausur.
Aus den Wahlpflichtbereichen I, II und III ist je ein Fach als Pflichtfach zu wählen.
4. In den Pflichtfächern findet in der Regel eine schriftliche Klausurprüfung statt. Erfolgt die Prüfung ausnahmsweise mündlich, ist dies rechtzeitig vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekanntzugeben. In den Wahlpflichtfächern erfolgt die Prüfung – sofern keine studienbegleitenden Prüfungen gewählt werden – mündlich. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten je Kandidat.
5. Die Fächer des Wahlpflichtbereichs IV können unter Berücksichtigung der Ausführungen zu § 12 gewählt werden; dabei ist ferner zu beachten:
- 5.1 Als Wahlpflichtfächer aus dem Bereich der Diplomprüfung anderer Fachbereiche dürfen maximal 12 Wochenstunden gewählt werden.
Mindestens 8 dieser Wost. müssen mathematischer oder technisch-naturwissenschaftlicher Art sein.
- 5.2 Es können im Wahlpflichtbereich IV auch weitere Fächer des Wahlpflichtbereichs I, II und III gewählt werden.

9) Wahlpflichtbereich III (mindestens 6 SWS)

wahlweise –Fertigung und Werkzeugmaschinen
–Umformtechnik
–Werkzeug- und Vorrichtungsbau
–Fördertechnik
–Fahrzeugtechnik
–Druckmaschinen

10) Wahlbereich IV

wahlweise alle weiteren Vorlesungen nach Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs Maschinenbau und der anderen Fachbereiche der TH Darmstadt

2. Für die Diplomprüfung müssen insgesamt 36 Vorlesungswochenstunden angemeldet werden.
3. Die Fächer 1 bis 6 sind Pflichtfächer
Aus den Wahlpflichtbereichen I, II und III ist je ein Fach als Pflichtfach zu wählen. Bei erfolgreichem Abschluß der Semestral Klausurprüfungen eines Faches vor Beginn des 8. Semesters wird die Prüfung erlassen, da die Semestral Klausuren nach Anforderungen und Verfahren Prüfungsleistungen entsprechen. Die Prüfungsnote ist dann die Note der Semestral Klausur.

8) Frei wählbare Fächer aus dem Vorlesungsangebot des Fachbereichs Maschinenbau sowie (unter Beachtung von 5., s.u.) aus dem Vorlesungsangebot anderer Fachbereiche

2. Für die Diplomprüfung müssen insgesamt 50 Vorlesungswochenstunden angemeldet werden.

Die Fächer 1) bis 5) sind Pflichtfächer. Aus dem Wahlpflichtbereich II (methodenvermittelnde Fächer) sind mindestens 2 Fächer mit zusammen mindestens 8 Vorlesungswochenstunden auszuwählen. Aus dem Wahlpflichtbereich III (Anwendungsfächer) sind mindestens 2 Fächer mit zusammen mindestens 12 Vorlesungswochenstunden auszuwählen.

4. In den Pflichtfächern 1) bis 5) findet in der Regel eine schriftliche Klausurprüfung statt. Erfolgt die Prüfung ausnahmsweise mündlich, ist dies rechtzeitig vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekanntzugeben. In den Wahlpflichtfächern aus der Gruppe der methodenvermittelnden Fächer 6) und in den frei wählbaren Fächern 8) wird von den einzelnen Prüfern bekanntgegeben, ob die Prüfung als schriftliche Klausurprüfung oder mündlich erfolgt. In den Wahlpflichtfächern aus der Gruppe der Anwendungsfächer 7) erfolgt die Prüfung - sofern keine studienbegleitenden Prüfungen gewählt werden - mündlich. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten je Kandidat.

5. Bei erfolgreichem Abschluß der Semestralklausurprüfungen in den Pflichtfächern 1) bis 3) vor Beginn des 8. Semesters kann die Prüfung erlassen werden, da die Semestralklausuren nach Anforderungen und Verfahren Prüfungsleistungen entsprechen. Soweit in den gewählten Wahlpflichtfächern aus der Gruppe der methodenvermittelnden Fächer 6) ebenfalls Semestralklausuren angeboten werden, die nach Anforderungen und Verfahren Prüfungsleistungen entsprechen, gilt für diese die gleiche Regelung wie bei den Pflichtfächern 1) bis 3).

6. Bei der Auswahl der frei wählbaren Fächer 8) sind die Ausführungen zu § 12 zu berücksichtigen; dabei ist ferner zu beachten:

6.1 Mindestens 6 Vorlesungswochenstunden müssen mathematischer oder technisch-naturwissenschaftlicher Art sein.

6.2 Es können auch weitere Fächer aus den Wahlpflichtbereichen I und II gewählt werden.

-dreißig-

5.3 Die ergänzenden und vertiefenden Fächer, die von Honorarprofessoren, Privatdozenten und Lehrbeauftragten wahrgenommen werden, können nur als Prüfungsfächer gewählt werden, wenn auch das Grundlagenfach des Fachgebietes, dem diese Fächer zugeordnet sind, als Prüfungsfach gewählt ist.

6. Die Beantragung eines Sonderprüfungsplanes beim Dekan des Fachbereiches ist möglich; der Dekan entscheidet über die Genehmigung.

Zu § 29

Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Bei der Berechnung des Notendurchschnitts zur Festsetzung des Gesamturteils werden die Einzelnoten der Prüfungsfächer, der Studienleistungen und der Diplomarbeit folgendermaßen gewertet:

1. Prüfungen werden mit Wochenstundenzahl gewichtet.
2. Studienleistungen:
Praktika 2-fach
Entwurf und Studienarbeit 4-fach
3. Diplomarbeit 8-fach

Zu § 34

Die Studienarbeit, der Konstruktive Entwurf und die Praktika werden mit Noten im Zeugnis aufgeführt.

4. Die Beantragung eines Sonderprüfungsplanes beim Dekan des Fachbereiches ist möglich; der Dekan entscheidet über die Genehmigung.

Zu § 29

Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Bei der Berechnung des Notendurchschnitts zur Festsetzung des Gesamturteils werden die Einzelnoten der Prüfungsfächer, der Studienleistungen und der Diplomarbeit folgendermaßen gewertet:

1. Prüfungen werden mit Wochenstundenzahl gewichtet
2. Studienleistungen :
Praktika 2-fach
Entwurf und Studienarbeit 8-fach
3. Diplomarbeit 8-fach

Zu § 34

Die Studienarbeit, der Konstruktive Entwurf und die Praktika werden mit Noten im Zeugnis aufgeführt.

5.3 (entfällt)

7. Die Beantragung eines Sonderprüfungsplanes beim Vorsitzenden der Hauptprüfungskommission ist möglich; der Vorsitzende der Hauptprüfungskommission entscheidet über die Genehmigung.

Der Dekan ist seit 1.4.1991 nicht mehr Leiter der Hauptprüfungskommission, für drei Jahre ausgeguckt: Prof. Eckstein

Zu § 29

Gesamturteil der bestandenen Prüfung

Bei der Berechnung des Notendurchschnittes zur Festsetzung des Gesamturteils werden die Einzelnoten der Prüfungsfächer, der Studienleistungen und der Diplomarbeit folgendermaßen gewertet:

1. Prüfungen werden mit Wochenstundenzahl gewertet

2. Studienleistungen:

Praktika 2-fach
Entwurf und Studienarbeit 6-fach

Die goldene Mitte zwischen 4 und 8 ist bekanntlich 6.

3. Diplomarbeit 8-fach

Zu § 34

Die Studienarbeit, der konstruktive Entwurf und die Praktika werden mit Noten im Zeugnis aufgeführt. Das Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit.

In den Regelungen zu dem Ergänzungsstudium, zu dem Vertiefungsstudium und zu dem freien Studium wird lediglich jeweils "Dekan" durch "Vorsitzender der Prüfungskommission" ersetzt.

Siehe oben.

Erfahrungen eines Neu - Insiders

Als ich im letzten Wintersemester die Nachfolge von Michael Paul als einer von drei studentischen Vertretern im LuSt-Ausschuß antrat, machte mich das anfangs schon ziemlich nervös. Mit Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern, als Teil einer deutlichen Minderheit, an einem Tisch zu sitzen und häufig gegensätzliche Standpunkte zu diskutieren, stellte ich mir äußerst schwierig vor. Schließlich sitzt man als StudentIn auch nicht gerade alle Tage einer so geballten Ladung Lehrkörper gegenüber. Na ja und in die Materie Studienordnung war ich ja auch noch nicht ganz eingetaucht. Die Bedenken bezüglich meiner Kompetenz waren dann aber schnell ausgeräumt. Fazit nach der ersten Sitzung: "Die kennen sich ja noch weniger aus, als ich."

Die Professoren im LuSt-Ausschuß halten alle nur Hauptdiplomveranstaltungen und schauen offensichtlich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur selten über den Tellerrand ihres eigenen Fachgebietes hinaus.

So war dann der Entwurf der Fachschaft Diskussionsgrundlage und oft mußte erst einmal von uns die Praxis, vor allem im Grundstudium, erläutert werden. Auf meinen Hinweis, daß im 3. Semester etwa 3/4 des Arbeitsaufwandes für ME benötigt werden, kam als Reaktion: "Ja, das habe ich auch mal gehört."

Der Diskussionsstil ist ja meist recht konstruktiv und es wird versucht einen konsensfähigen Standpunkt zu finden. Aber manchmal stützen sich die Professoren auch auf ihre Mehrheit und blocken eine Diskussion von vornherein mit Sätzen wie, "Mit uns wird es das nicht geben", ab. Das kann einen dann schon zur Weisglut bringen. An der Anerkennung von Seminaren, Referaten etc. als Prüfungsleistung zum Beispiel, werden sich wohl noch so einige Studentengenerationen die Zähne ausbeißen.

Ach ja, wehe irgendetwas ähnelt irgendwie der Fachhochschule. Schon gestorben! Wir sind ja hier schließlich an einer wissenschaftlichen Hochschule."

In diesem Sinne: Bis zur PODI.

FACHSCHAFT MASCHINENBAU präsentiert:

Die Vortragsreihe "Sommersemester 91"

Seit einigen Monaten arbeitet in der Fachschaft eine AG, die sich zum Ziel gesetzt hat, eine Vortragsreihe auf die Beine zu stellen.

Wir wollen damit das Informationsangebot für Maschinenbaustudenten erweitern. Diese Vortragsreihe, die im Moment aus drei Beiträgen besteht, soll ein Anfang sein.

Falls sie bei euch Interesse wecken, werden wir nächstes Semester wieder versuchen einige Referenten zu Themen, die uns wichtig erscheinen, einzuladen.

Aber jetzt erst mal zu den Vorträgen, die diese Semester zwischen Mai und Juni laufen werden.

Frauen in der Hochschule und im Betrieb, das Thema des ersten Vortrags. Eine Ingenieurin berichtet über die Ausbildung von Frauen an Hochschulen in naturwissenschaftlichen und technischen Berufen. Hierzu einige Aspekte auf die sie in ihrem Vortrag eingehen wird:

- Frauenanteil an Ingenieurstudiengängen in Westeuropa
- Einstellung gegenüber der Berufstätigkeit von Frauen
- Entwicklung des Ingenieurinnenanteils in Deutschland
- wo finden Frauen später Arbeit?

Die Referentin Kira Stein promovierte 1983 als erste Ingenieurin an der TH Darmstadt im Fachbereich Maschinenbau. Sie arbeitet in einem bekannten Heidelberger Unternehmen in der Qualitätssicherung. Dieser Vortrag ist nicht speziell für MaschinenbauerInnen konzipiert. Er richtet sich an StudentInnen aller naturwissenschaftlich, technischen Bereiche.

Der zweite Vortrag hat den Titel:

Berufsbild der IngenieurInnen an zwei Beispielen:

Hierzu berichten zwei Ingenieure aus ihrer Berufspraxis.

Die beiden Referenten Graham Butt (Verkaufsingenieur) und Theo Jansen (Prüffeldingenieur) arbeiten bei der Carl Schenk AG Darmstadt. Hierbei gehen sie unter anderem auf folgende Themengebiete ein:

- Berufseinstieg für Jungingenieure
- Entwicklung und Planung von Produkten
- Arbeitsablauf eines typischen Berufstages
- Qualifikation, Aus- und Weiterbildung
- gewerkschaftliche Interessenvertretung innerhalb des Betriebes
- Anforderungsprofile
- Gehaltsgruppierung

Außerdem werden unsere beiden Referenten an konkreten Beispielen die Zusammenarbeit von Ingenieuren aus verschiedenen Arbeitsgebieten erleutern. Wir wollen hiermit dem Informationsmangel in Bezug auf das spätere Arbeitsfeld von Ingenieuren entgegentreten.

Und jetzt zu unserem dritten Vortrag:

Recyclinggerechte Konstruktion

Mit diesem Thema liegen wir voll im Trend. Das gestiegene Bewußtsein der Menschen für umweltverträgliche Produkte ist auch

der Industrie nicht entgangen und so wird jeder Anflug von Recyclingfähigkeit werbewirksam vermarktet. So langsam findet dieses Thema auch Beachtung in den Lehrplänen an unserer Hochschule. In der Vorlesung "höhere Konstruktionslehre II" wird diesem Themenbereich dieses Semester erstmalig größere Beachtung zugemessen.

Den Vortrag wird Herr Birkhofer, neuer Professor an der THD für das Fachgebiet Maschinenelemente und Konstruktionslehre, zusammen mit Rüdiger Schwarz, Dipl. Ing. bei der Adam Opel AG im Bereich Entwicklung, halten. Uns war es wichtig hier jeweils einen Referenten aus der Industrie und aus der Lehre zu bekommen, um das Thema aus verschiedenen Blickwinkeln zu beleuchten.

- Wiederverwertbarkeit von Werkstoffen
 - Wiederverwendbarkeit von Bauteilen
 - Demontierbarkeit von Bauteilen
 - Kennzeichnung von Werkstoffen
 - Schaffung gesetzlicher und politischer Rahmenbedingungen
- sind nur einige der vielen relevanten Themen auf die die Referenten eingehen werden.

Als weiteren Beitrag planen wir noch einen Vortrag über neue Werkstoffe, die unter dem Aspekt ihrer Leistungsfähigkeit und nicht zuletzt auch ihrer schlechten Rezyklierbarkeit betrachtet werden sollen.

So sieht's aus. Die genauen Termine werden noch rechtzeitig auf einem Flugblatt und durch Aushang am Fachschaftsbrett bekanntgegeben. Allen Vorträgen wird noch eine Diskussion zu den jeweiligen Themen folgen. Falls sich jemand berufen fühlt in unserer AG mitzuarbeiten, einfach mal in die Fachschaft kommen und mitmachen.

ZUNEHMEND WÜNSCHENSWERTER :

LEHRGÄNGE FÜR
MULTIKULTURELLES
MANAGEMENT ...



Kramer ist vom Lehrgang zurück. Er hat die Prüfung nicht bestanden.

-achtundzwanzig

- neu -

Die FACHSCHAFTSBIBLIOTHEK hat wieder Neuanschaffungen zu präsentieren.
Ab sofort können folgende Bücher und Broschüren ausgeliehen werden:

- | | |
|----------------------------------|--|
| - Merziger/Wirth | Repetitorium der Höheren Mathematik |
| - Feldmann | Repetitorium der Ingenieurmathematik |
| - Molly, Jens-Peter | Windenergie |
| - IGM - Schriften-
reihe | Auto - Umwelt und Verkehr |
| - Umweltmagazin | Wege zum "grünen" Beruf |
| - Rüsselsheimer
Hochschultage | Technischer Fortschritt mit Schrott |
| - Fleischhauer, W. | Neue Technologien zum Schutze der Umwelt |

Eines dieser Bücher sei an dieser Stelle näher beschrieben. "Neue Technologien..." von Wiljo Fleischhauer gibt einen umfangreichen Überblick über bereits erfolgreich angewendeten Umwelttechniken.

Nicht nur die Nutzung der Solar/Windenergie oder dezentrale Wärme-Kraft-Kopplung in Blockheizkraftwerken wird beschrieben, sondern Themen wie Gewässerschutz und Luftreinhaltung sind ebenso übersichtlich und verständlich beschrieben. Auch bezieht sich der Autor auf das Immissionschutzrecht der Bundesrepublik - beschreibt den Ist-Zustand der Abgasreinigung und zeigt den noch notwendigen Handlungsbedarf auf.

Weitere Aspekte des Buches sind

- Schallschutzmaßnahmen, z.B. Beschreibung von Detaillösungen für lärmere Konstruktionen und Fertigungsverfahren
- Substitution von umweltschädlichen Produkten durch Ersatzstoffe, insbesondere für Asbest, Düngemittel, ... bis Treibgas.

Dabei wird der gesundheitliche Schutz des Menschen am Arbeitsplatz hervor gehoben. Beispielsweise ist der Einsatz eines lösungsmittelfreien Lackes besonders wichtig, da die Langzeitwirkung herkömmlicher Mittel noch weitgehend unbekannt ist. Die derzeitigen MAK-Werte * könnten sich als zu hoch erweisen, so daß ArbeitnehmerInnen an verhängnisvollen Spätfolgen zu leiden hätten (siehe Entwicklung der Berufskrankheit Asbestose).

Insgesamt zeigt der Autor durch seine sachliche Recherche der Umwelt-Techniken, daß Veränderungen in vielen Bereichen möglich sind.

* Maximale Arbeitsplatzkonzentration

PODIUMSDISKUSSION ÜBER DIE NEUE PRÜFUNGSORDNUNG !

DI, 30.04.1991

15.³⁰ IN 11/23

Was geht uns das an ? - Sehr viel ! Schließlich sind das die Regeln nach denen hier Maschinenbau studiert wird. Da diese Prüfungsordnung zur Zeit neu verfaßt wird, sollte die gesamte StudentInnenchaft des Fachbereichs Maschinenbau mit den Entscheidenden darüber diskutieren wie sie hier studieren will.

Der Diskussion stellen sich: der Dekan Prof. Dr.-Ing. Stoffel,
der Prodekan Prof. Dr.-Ing. Kubbat,
Achim Schönhoff (Fachschaft),
Jochen Huch (Fachschaft).

Eine Veranstaltung der Fachschaft Maschinenbau der TH Darmstadt.